

**Landgericht Marburg
5. Zivilkammer**

Geschäfts-Nr.: 5 S 129/09
7 C 382/08 (1) Amtsgericht Kirchhain
Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Eingegangen

02. Feb. 2010

RA Loukidis



Beschluss

In dem Rechtsstreit

Dr. Ulrich Brosa, Brückenstraße 4, 35287 Amöneburg,
Beklagter und Berufungskläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Wolfgang Loukidis,
Johannesstraße 22, 19053 Schwerin,

gegen

Christoph Aschenbach, Ritterstraße 10, 35287 Amöneburg,
Kläger und Berufungsbeklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Klingelhöfer und Kollegen
Liebigstraße 24, 35037 Marburg,

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Marburg durch Richter am Landgericht
Schwaderlapp, Richter am Landgericht Christ und Richter Dr. Bartlik

am 27.01.2010 beschlossen:

Das Ablehnungsgesuch des Beklagten vom 22.12.2009 betreffend den
Präsidenten des Landgerichts Dr. Ullrich in seiner Funktion als Vorsit-
zender der 5. Zivilkammer wird für unbegründet erklärt.

Gründe:

Das Gesuch ist unbegründet.

Das Ablehnungsgesuch lässt sich nicht auf § 42 Abs. 1, Alt. 1 ZPO stützen, wonach ein Richter, in denen er von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist (§ 41 ZPO), abgelehnt werden kann. Denn der Beklagte hat keine Tatsachen vorgetragen, die einen Ausschlussgrund nach § 41 ZPO ergeben; die Aufzählung der Ausschlussgründe in den Nummern 1 bis 6 des § 41 ZPO ist erschöpfend.

Ebenso wenig lässt sich das Ablehnungsgesuch des Beklagten auf § 42 Abs. 1, Alt. 2, Abs. 2 ZPO stützen.

Nach § 42 Abs. 1, 2 ZPO kann ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit dann abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Dabei muss es sich um einen objektiven Grund handeln, der vom Standpunkt des Ablehnenden aus bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung erwecken kann, der Richter stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit nicht unparteiisch gegenüber; rein subjektive, unvernünftige Vorstellungen und Gedankengänge der Parteien oder eines Verfahrensbeteiligten scheiden aus (vgl. BayObLGZ 1986, 249 [252]). Nicht erforderlich ist, dass der Richter tatsächlich befangen ist; unerheblich ist, ob er sich für befangen hält. Entscheidend ist allein, ob aus der Sicht des Ablehnenden genügend objektive Gründe vorliegen, die nach der Meinung einer ruhig und vernünftig denkenden Partei Anlass geben, an der Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln (vgl. Zöller/Vollkommer, ZPO, 27. Aufl., § 42 Rn. 9 m.w.N.; OLG Frankfurt 2000, 36). Maßgebend für die individuelle Befangenheitsbesorgnis sind stets die Umstände des Einzelfalls (vgl. Zöller/Vollkommer, a.a.O., § 42 Rn. 31).

Solche Gründe liegen hier nicht vor.

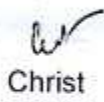
Die Mitgliedschaft eines Richters in einer politischen Partei oder in einem Kommunalparlament allein vermag einen Ablehnungsgrund nicht zu begründen (vgl. Zöller/Vollkommer, a.a.O., § 42 Rn. 30). Nach durchgängiger Praxis der Dienstbehörden und nach herrschender Auffassung in der Literatur dürfen Richter Kreistagsabgeordnete sein (vgl. Johann-Friedrich in: Nomos - Erläuterungen zum Deutschen Bundesrecht, § 4 DRiG Rn. 8, m.w.N.).

Hiervon ausgehend gibt die Tatsache, dass der abgelehnte Richter gewähltes Mitglied des Kreistages des Landkreises Limburg-Weilburg ist, keinen Anlass, an seiner Unparteilichkeit i.S.d. § 42 Abs. 2 ZPO zu zweifeln, zumal zwischen dem Gegenstand des Berufungsverfahrens und der kommunalpolitischen Betätigung des abgelehnten Richters weder in persönlicher noch in situativer Hinsicht ein Zusammenhang besteht.

Ebenso wenig gibt es in kompetenz- bzw. organisationsrechtlicher Hinsicht zwischen dem Landkreis Limburg-Weilburg und dem Landgerichtsbezirk Marburg (vgl. hierzu das Gesetz über den Sitz und den Bezirk der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften [Gerichtsorganisationsgesetz] in der Fassung vom 11.02.2005 [GVBl. I 2005, 98]) Berührungspunkte.

Schließlich ist auch die behauptete Untätigkeit des abgelehnten Richters im Zusammenhang mit dem Ablehnungsgesuch des Beklagten aus dem Rechtsstreit Frank Ludwig, Amöneburg, durch die dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters als widerlegt anzusehen.


Schwaderlapp


Christ


Dr. Bartlik

Ausgefertigt: 01. FEB 2010

Marburg a. d. Lahn, den _____



als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts

